

## **TENNIS-CLUB STELLE e.V.**

# **S A T Z U N G**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 21. Januar 1984 gegründete Tennis-Club Stelle e.V. – nachfolgend TCS genannt – hat seinen Sitz in 21435 Stelle, Landkreis Harburg. Er geht aus dem am 5. Juni 1969 in Stelle gegründeten Tennisclub Stelle im TSV Stelle von 1907 und 1919 e.V. hervor. Seine Farben sind rot-weiß. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen (Luhe) unter der Nr. VR 842.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

- 2.1. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.2. Der Verein betreibt Tennis auf vereinseigenen Außenplätzen und in eigener Tennishalle als Ausgleichs- und Wettkampfsport in Verbindung mit der Förderung und Pflege geselliger Zusammengehörigkeit seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck der Körperschaft entgegenstehen, begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaften**

- 3.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

3.2 Der TCS ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. sowie des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. und seiner regionalen Fachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

- 4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins sind in dieser Satzung sowie in den Satzungen und Ordnungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Vereinsmitgliedschaft und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Organen eine Sonderzustimmung erteilt wird.
- 4.2 Sollen Bestandteile dieser Satzung aus irgendeinem Grunde angefochten werden oder nichtig sein, so wird die Rechtsfähigkeit und -wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### **II. DIE MITGLIEDER**

#### **§ 5 Mitgliedschaft im TCS**

- 5.1 Im TCS sind
  - aktive Mitglieder, die sich sportlich betätigen und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
  - jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr,
  - Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden,
  - Gastmitglieder, deren Zugehörigkeit wünschenswert, aus persönlichen Gründen jedoch nicht möglich ist (zeitlich begrenzte Einzelfälle) und
  - fördernde Mitglieder (passive Mitglieder) ohne Nutzungsrecht der Tennisplätze der Außenanlage.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Aufnahmegebühr bezahlt hat. Bei Aussetzung der Aufnahmegebühr wird die Mitgliedschaft mit dem Versand der Aufnahmebestätigung rechtswirksam. Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten nötig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Ableben
- 6.2 Der Austritt ist nur aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderhalbjahres möglich.
- 6.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Verpflichtung, Beitragsrückstände sowie fällige Hallenmietkosten (letztere anteilig) auszugleichen, bleibt unberührt.
- 6.4 Ausgeschlossen wird, wer innerhalb von 14 Tagen nach der dritten Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat. Sonstiger Ausschluss aus dem Verein erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

## **§ 7 Gründe für den Vereinsausschluß**

- 7.1 Ausgeschlossen werden kann gemäß Beschluss des Ehrenrates (6.4) nur, wer
  - die in § 9 vorgesehenen Pflichten gröblich und schulhaft verletzt,
  - den Grundsätzen diese Satzung schulhaft zuwider handelt,
  - gegen Treu und Glauben dem Verein als auch einzelnen Mitgliedern gegenüber verstößt,
  - Anstandsregeln in grober Weise oder nachhaltig verletzt,
  - sich gravierend oder wiederholt Vereinsmitgliedern wie auch externen sportlichen Gegnern gegenüber unsportlich verhältund damit dem Ansehen und dem gesellschaftlichen Gefüge des Vereins schadet oder seine Regeln und Ordnungen missachtet.

- 7.2 Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte führt zwingend zum Ausschluss.
- 7.3 Das betroffene Mitglied hat vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss aus dem Verein das Recht, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen der ihm zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen zu rechtfertigen. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betroffenen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht teilzunehmen (jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind nicht stimmberechtigt),

- die Einrichtungen des Vereins zweckgebunden und nach Maßgabe der hierfür getroffenen Ordnungen zu nutzen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- zu verlangen, dass Sportunfälle gemäß den Bedingungen der obligatorischen Sportunfallversicherung fristgemäß dem Versicherer angezeigt und ihnen zustehende Entschädigungsleistungen erstattet werden.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- die Satzung des Vereins, des LandesSportBundes, des Niedersächsischen Tennisverbandes und seiner regionalen Tennisfachverbände wie auch die Beschlüsse und Ordnungen dieser Organisationen und der Vereinsorgane zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstige Zahlungen zu entrichten,
- als Teilnehmer an Sportveranstaltungen nach besten Kräften und in sportlicher Gesinnung und Haltung mitzuwirken, insbesondere an solchen, zu denen er sich verpflichtet hat,
- in allen aus der Vereinsmitgliedschaft resultierenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Vereinsmitgliedern oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, nur den im TCS bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Organisationen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen,
- die Tennisplätze und sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Vereins wie auch jegliches vereinseigenes Gerät pfleglich und mit der Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit zu behandeln sowie die Platz- und Hallenordnungen zu beachten,
- an Arbeitseinsätzen in angemessenem Umfang und entsprechend der körperlichen Konstitution teilzunehmen und
- auf Zeit ehrenamtliche Aufgaben zu übernehmen.

## III. ORGANE

### § 10 Die Organe sind

10.1 Die Mitgliederversammlung

10.2 Der Vorstand

10.3 Der Ehrenrat

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

11.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal statt.

11.2 Sie wählt den Vorstand und die unterstützenden Mitglieder, entlastet den Vorstand bezüglich der Vereinsführung im Vorjahr, beschließt den Haushaltsplan und bestimmt die Grundsätze des Vereinslebens.

11.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahmen: § 23).

11.4 Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung und der Anträge auf den Informationstafeln der jeweils saisonal genutzten Anlage des TCS und per digitalen Versand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Der Termin der Mitgliederversammlung wird auch auf der Homepage des TCS veröffentlicht. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds wird diesem die Einladung bis auf Widerruf per Briefkurier zugestellt.

11.5 Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Am "schwarzen Brett" erfolgt deren Bekanntgabe im Rahmen der endgültigen Tagesordnung.

11.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemäß 11.4 und 11.5 einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 10% der Stimmberechtigten sie beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes.

## **§ 12 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

12.1 Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Feststellen der Stimmberechtigten
- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Bestimmung der Beiträge und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
- Haushaltspläne (TCS und Tennishalle)
- besondere Anträge
- Verschiedenes

## **§ 13 Vorstandszusammensetzung**

- 13.1 der Vorsitzende
- 13.2 der stellvertretende Vorsitzende
- 13.3 der Schatzmeister
- 13.4 das Vorstandsmitglied Sport
- 13.5 das Vorstandsmitglied Jugendarbeit
- 13.6 das Vorstandsmitglied Kommunikation
- 13.7 das Vorstandsmitglied Platzverwaltung
- 13.8 das Vorstandsmitglied Mitgliederverwaltung
- 13.9 das Vorstandsmitglied Liegenschaften

Der ordentliche Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 13.1, 13.2 und 13.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des ordentlichen Vorstandes vertreten.

#### **§ 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

- 14.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung sowie den gefassten Beschlüssen.
- 14.2 Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Haushalt um 20% zu übersteigen.
- 14.3 Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei sonstiger dauernder Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder deren Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung geeigneten Vereinsmitgliedern zu übertragen.

#### **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

##### **15.1 Gemeinsame Aufgaben sind**

- Haushaltspläne
- Baumaßnahmen
- Veranstaltungen

- Geschäftsordnungen für einzelne Ressorts und deren Ausschüsse
- Konzepte
- außergewöhnliche Platz- und Hallenbelegungen
- vereinsübergreifende Turniere
- Vorbereitung evtl. Satzungsänderungen
- Ehrungen
- Bestellen von Übungsleitern
- Mitgliedsgewinnung und -aufnahmen
- Ausschlussverfahren und Spielsperren, sofern sie nicht dem Ehrenrat obliegen, sowie Ermahnungen

#### 15.2 Der Vorsitzende

verantwortet und koordiniert die Delegierung und ordentliche Erledigung der gemeinsamen Aufgaben und die satzungsgemäße und rechtlich verpflichtende Administration des TCS. Er vertritt den TCS nach außen, in den Verbänden und gegenüber dem TSV Stelle. Er leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und lädt zu diesen Versammlungen ein.

Er ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der sportlichen und gesellschaftlichen Konzeption des TCS.

#### 15.3 Der stellvertretende Vorsitzende

vertritt und entlastet den Vorsitzenden in dessen Aufgaben und unterstützt die weiteren Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen. Ihm obliegt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

#### 15.4 Der Schatzmeister

verwaltet das Vermögen des TCS.

Er stellt den Haushaltsplan auf und überwacht seine Einhaltung.

Er fertigt Quartalsübersichten an und berichtet dem Vorstand.

Er stimmt die zeitliche Übereinstimmung von Einnahmen und Ausgaben ab, überprüft deren Richtigkeit und weist termingemäß Zahlungen an, Letzteres im Bedarfsfall nach Abstimmung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied. Ferner sorgt er für eine mittelfristige Finanzplanung und die notwendige Rücklagenbildung.

#### 15.5 Das Vorstandsmitglied Sport

orientiert sich am Sportkonzept. Es erstellt die Spiel- und Ranglistenordnung, ist für deren Einhaltung zuständig und regelt den Sportbetrieb.

Es plant und koordiniert Turniere und Meisterschaften und richtet diese aus.

Es fördert die sportliche Weiterbildung der Mitglieder, vergibt Platzeinheiten an Übungsleiter und regelt den Trainingsbetrieb.

Es stimmt sich im Bedarfsfall mit dem Vorstandsmitglied Jugendarbeit ab.

#### 15.6 Das Vorstandsmitglied Jugendarbeit